

1. Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg (Kindertageseinrichtungs-Satzung) vom 23.07.2024

Die Gemeinde Bruckberg erlässt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.07.2025 folgende Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg vom 23.07.2024

§ 1

§ 8 Absatz 1 bis 3 wird abgeändert.

§ 2

§8 Öffnungszeiten/Mindestbuchungszeit/Betreuungsvertrag

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

- a) Kindergarten Montag - Freitag: 07:00 – 16:30 Uhr
- b) Waldkindergarten Montag – Freitag: 07:00 – 13:00 Uhr
- c) Kinderkrippen Montag - Freitag: 07:00 – 16:30 Uhr
- d) Hort Montag – Freitag 11:00 – 16:30 Uhr und während der Ferienzeit von 7:00 – 16.30 Uhr

Die Kernzeiten für die Kindergärten und Kinderkrippen sind von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und für den Kinderhort während der Ferienbetreuung von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und sind verbindlich für jedes Kind, um am gemeinsamen Leben der Einrichtung teilnehmen zu können.

(2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

1. Kinderkrippen: mindestens 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Tage
2. Kindergärten: mindestens 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 5 Tage
3. Kinderhort:

a)	Montag – Donnerstag bis 16.30 Uhr	Freitag bis 14.00 Uhr
b)	Montag – Freitag bis 16.30 Uhr	
c)	Montag – Freitag bis 15.00 Uhr	zusätzlich mindestens 15 Tage Ferienbetreuung
d)	Montag – Freitag bis 14.00 Uhr	Die Anzahl dieser Plätze erfolgt nach Maßgabe der Betriebskostenförderung und nach Prüfung des Kriterienkatalogs. Gastkinder werden nur als

		Kurzzeitbucher aufgenommen, wenn nach Vergabe der Kurzzeitplätze an gemeindeeigene Kinder noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
--	--	---

Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist. Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Im Kinderhort ist eine Rückbuchung der im Betreuungsvertrag festgelegten Zeiten während des Jahres nicht möglich.

§ 3

Diese Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg (Kindertageseinrichtungs-Satzung) tritt mit Wirkung zum 01.09.2025 in Kraft.

Bruckberg, den 16.07.2025

Gemeinde Bruckberg



Rudolf Radlmeier

Erster Bürgermeister

